

## Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Auf dem Brinke"  
der Gemeinde Strücken, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Strücken auf Grund der § 2 (1), 3 und 4 des BBauG. v m 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung v m 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.4.1963, folgende Satzung:

*Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf dem Brinke" i. M. 1:1000*  
~~Der Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan) ist Bestandteil~~  
dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- Im Norden:** durch die Südgrenze des für die geplante Erweiterung der Landstraße Nr. 433 vorgesehenen und z.Zt. als private Grünfläche genutzten Streifens an der L 433.
- Im Osten:** durch die Westgrenze der Parzelle 51/2
- Im Süden:** durch die Nordgrenze der Parzelle 20/1
- Im Westen:** durch die Ostgrenze der Parzelle 17/1 und der westlichen Begrenzung der vorhandenen Hofzufahrt.

### § 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 wird als allgemeines Wohngebiet mit einer zweigeschossigen offenen Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Grundflächenzahl 0,3  
Geschossflächenzahl 0,6

### § 3

Im Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

### § 4

Die in § 4 (3) 1 - 5 der Bauutzungsordnung vorgesehenen Ausnahmen, sind im Bereich dieses Bebauungsplanes unzulässig. Dagegen sind Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Klein-Siedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen allgemein zugelassen.

§ 5

In begründeten Einzelfällen kann die Errichtung von Nebenanlagen und Garagen auch ausserhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme nach § 31 (1) BBauG zugelassen werden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Strüben  
in seiner Sitzung am 13.5.1965

*Nolting*  
.....  
(Gemeindedirektor)



*Stach*  
.....  
(Bauherr)

Die Genehmigung beantragsgemäss gemäß § 12 BBauG  
am 22.8.1965

Siegel

*gez. Nolting*  
.....  
(Der Gemeindedirektor)

Genehmigt mit Auflagen

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes  
vom 29. 6. 1960

mit

Verfügung u. Anlagen v. 5.7.65

BYUR 5.7.65

Der Rat v. Strübenpräsident

am 5.7.1965

Auftrage

Oberbaurat

